

Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik

Vertragspartner

§ 1. (1) Dieser Kollektivvertrag wurde abgeschlossen zwischen dem Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten – Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Elektro- und Elektronikindustrie, Telekom und IT, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien, andererseits.

Übersicht

I. Gesetzliche Grundlagen.....	1–4
II. Vorrang der freiwilligen Berufsvereinigung.....	5
III. Vertragspartner des IT-KV	
A. Arbeitgeberseite (Wirtschaftskammer)	6
B. Arbeitnehmerseite (Gewerkschaft)	7
IV. Außenseiterwirkung	8

I. Gesetzliche Grundlagen

Kollektivverträge sind Vereinbarungen, die zwischen kollektivvertragsfähigen 1
Körperschaften auf der Arbeitgeber- bzw Arbeitnehmerseite schriftlich abge-
schlossen werden (§ 2 Abs 1 ArbVG).

Kollektivvertragsfähig sind die gesetzlichen Interessenvertretungen auf Arbeitgeber- 2
und -nehmerseite (§ 4 Abs 1 ArbVG), also die Kammern. Die wichtigsten gesetzli-
chen Interessenvertretungen sind die Wirtschaftskammer und die Arbeiterkammer.

Während die Wirtschaftskammer die meisten KV selbst abschließt, werden auf 3
Arbeitnehmerseite die Kollektivverträge idR durch die Gewerkschaften, also frei-
willige Berufsvereinigungen (§ 4 Abs 2 ArbVG)), abgeschlossen, denen gem § 5
Abs 1 ArbVG auf Antrag die Kollektivvertragsfähigkeit durch das Bundeseini-
gungsamt zuerkannt wird.

Eine Liste jener freiwilligen Berufsvereinigungen, die die KV-Fähigkeit zuerkannt 4
bekommen haben, ist unter dem Link: [https://www.sozialministerium.at/site/
Arbeit_Behinderung/Arbeitsrecht/Entlohnung_und_Entgelt/](https://www.sozialministerium.at/site/Arbeit_Behinderung/Arbeitsrecht/Entlohnung_und_Entgelt/), Unterpunkt „Zu-
erkennung der Kollektivvertragsfähigkeit“ abrufbar.

II. Vorrang der freiwilligen Berufsvereinigung

- 5 So einer freiwilligen Berufsvereinigung die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wird und diese einen KV abschließt, verliert die gesetzliche Interessenvertretung für diesen Bereich die Kollektivvertragsfähigkeit, und zwar für die Dauer der Geltung und für den Geltungsbereich des vorliegenden KV (§ 6 ArbVG).

III. Vertragspartner des IT-KV

A. Arbeitgeberseite (Wirtschaftskammer)

- 6 Auf Wirtschaftskammerseite erfolgt der KV-Abschluss durch die Fachorganisationen, also die Fachgruppen auf Bundeslandebene sowie die Fachverbände auf Bundesebene (*Mosler in Gahleitner/Mosler, ArbVR § 4 ArbVG Rz 12*).

Der IT-KV wird laut § 1 IT-KV vom „*Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich*“ (FV UBIT) abgeschlossen, also die Interessenvertretung auf Bundesebene. Aus diesem Grund erstreckt sich der Geltungsbereich auch auf ganz Österreich und nicht auf einzelne Bundesländer.

Die aktuelle Bezeichnung des FV UBIT lautet „*Fachverband für Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie*“, wobei diese Bezeichnung aufgrund eines Redaktionsversehens im KV-Text noch nicht richtiggestellt wurde. Zu beachten ist, dass der FV UBIT drei Berufsgruppen umfasst, allerdings nur Mitglieder der Berufsgruppe IT dem IT-KV unterliegen (s im Detail unter § 2 Rz 3 f).

B. Arbeitnehmerseite (Gewerkschaft)

- 7 Wie bereits oben ausgeführt, macht die Arbeiterkammer in der Praxis von der gesetzlichen KV-Fähigkeit keinen Gebrauch, weshalb diese idR auf Seiten der Gewerkschaft liegt („*KV-Monopol auf AN-Seite*“, *Mosler in Gahleitner/Mosler, ArbVR § 4 ArbVG Rz 45*).

Die Kollektivvertragsfähigkeit besteht nur für den Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB), wobei die einzelnen KV von Teilgewerkschaften – die selbst im Unterschied zu den Fachorganisationen der Wirtschaftskammer keine Rechtspersönlichkeit haben – namens des ÖGB abgeschlossen werden.

Der IT-KV wird vom ÖGB, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier (GPA-djp), Wirtschaftsbereich Elektro- und Elektronikindustrie, Telekom und IT, abgeschlossen.

IV. Außenseiterwirkung

- 8 Die Außenseiterwirkung des § 12 ArbVG bedeutet, dass die Rechtswirkungen des KV auch für AN eines kollektivvertragsangehörigen Arbeitgebers eintreten, die nicht kollektivvertragsangehörig sind. Somit ist der IT-KV auch für jene AN anzuwenden, die nicht Mitglieder der Gewerkschaft GPA-djp sind.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Der Kollektivvertrag gilt

- a) räumlich: für das Gebiet der Republik Österreich;
- b) fachlich: für alle Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich, die eine Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik haben;
- c) persönlich: für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Arbeitnehmer der unter dem fachlichen Geltungsbereich genannten Unternehmen sowie Lehrlinge. Soweit in diesem Kollektivvertrag personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

(2) Dieser Kollektivvertrag gilt nicht für Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit Vorgenannte nicht arbeiterkammer-umlagepflichtig sind.

Übersicht

I.	Gesetzliche Grundlagen.....	1
II.	Räumlicher Geltungsbereich	2
III.	Fachlicher Geltungsbereich	3, 4
IV.	Persönlicher Geltungsbereich.....	5-7
	A. Ausgeschlossene Personengruppen	8
	1. Vorstandsmitglieder und GmbH-Geschäftsführer	9
	2. Arbeiter.....	10
	3. Freie Dienstnehmer	11
	4. Ferialpraktikanten, Volontäre, Ferialaushilfen	12

I. Gesetzliche Grundlagen

Die Anwendung des richtigen Kollektivvertrages richtet sich nach den entsprechenden Regelungen des ArbVG. Der Kollektivvertrag selbst gibt in seinem persönlichen Geltungsbereich vor, welche Gruppen im Rahmen der diversen Geltungsbereiche erfasst bzw ausgeschlossen werden sollen. 1

II. Räumlicher Geltungsbereich

Der IT-Kollektivvertrag gilt räumlich für das gesamte Gebiet der Republik Österreich, da er vom Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Infor- 2

mationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich (Fachverband UBIT) abgeschlossen wurde.

III. Fachlicher Geltungsbereich

- 3 Der fachliche Geltungsbereich ist im Rahmen der Mitgliedschaft zum Fachverband UBIT insofern eingeschränkt, als nur jene Mitgliedsbetriebe erfasst sind, „*die eine Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik haben*“. Aus diesem Grund sind aus dem Kreis der vom Fachverband UBIT vertretenen Berufsgruppen der Unternehmensberater, der Buchhalter sowie der IT-Dienstleister nur die Letztgenannten vom IT-KV umfasst.
- 4 Die beiden erstgenannten Berufsgruppen unterliegen dem Rahmenkollektivvertrag für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung, in Information und Consulting (RKV). Vertragspartner des RKV ist wiederum unter anderem der Fachverband UBIT, wobei im dortigen fachlichen Geltungsbereich die Geltung bloß auf die Berufsgruppen der Unternehmensberater und Buchhalter eingeschränkt ist (vgl § 2 lit b RKV).

IV. Persönlicher Geltungsbereich

- 5 Der persönliche Geltungsbereich umfasst neben allen dem Angestelltengesetz unterliegenden Arbeitnehmern auch „*Lehrlinge*“. Da der Begriff der Lehrlinge nicht einschränkend verwendet wird, wären auch allenfalls im Betrieb ausgebildete „*Arbeiter-Lehrlinge*“ vom Geltungsbereich des IT-KV umfasst.
- 6 Der IT-KV stellt seinen persönlichen Geltungsbereich ausschließlich auf „*alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Arbeitnehmer*“ ab. Aufgrund der taxativen Aufzählung im Geltungsbereich, die Arbeiterverhältnisse nicht erwähnt, ist der Umkehrschluss klar, dass Arbeitsverhältnisse mit Arbeitern nicht vom IT-KV umfasst sind.

Auch *Löschnigg* (IT-KV, § 2 Erl 4) hält fest, dass „*Arbeiter (bzw Arbeitnehmer, die nicht dem AngG unterliegen)*“, nicht vom IT-KV umfasst sind.

- 7 Die Definition des Angestellten richtet sich nach dem Angestelltengesetz und der Einreihung in die Kategorie der kaufmännischen Angestellten, der nicht-kaufmännischen höheren Tätigkeiten bzw der Kanzleiarbeiten (§ 1 Abs 2 AngG). Liegt keine dieser Tätigkeiten vor, ist von einem Arbeiterverhältnis auszugehen (*Drs in ZellKomm*² §§ 74–75a GewO 1859 Rz 2).

Bei der Durchführung von Misch Tätigkeiten kommt es im Allgemeinen auf das zeitliche Überwiegen der Angestellten- oder Arbeitertätigkeit an. Ausgenommen sind davon jene Fälle, in denen die Tätigkeit eine größere wirtschaftliche Bedeutung für den Arbeitgeber hat, unabhängig von der zeitlichen Komponente (*Kozak*

in *Reissner*, AngG² § 1 Rz 75; OGH 19.5.1993, 9 ObA 98/93; VwGH 16.2.1999, 98/08/0308).

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der IT-KV für Arbeiter bzw Arbeitnehmer, die nicht dem AngG unterliegen, nicht anzuwenden ist. Beschäftigungsverhältnisse mit Arbeitern bewegen sich in Firmen mit ausschließlicher Gewerbeberechtigung im IT-Bereich im kollektivvertragsfreien Raum.

Der Umstand, dass in § 15 II unter den „Zentralen Tätigkeiten“ Berufsbilder erwähnt sind, die klassische Arbeitertätigkeiten sind (Bedienung, Reinigung, Buffet ...), ändert nichts an der Beurteilung.

Einerseits ist auf die zuvor genannten Erläuterungen zum Geltungsbereich des IT-KV zu verweisen, andererseits auch auf die Bestimmung des § 15 I Abs 3, wonach „die angeführten Berufsbilder in den Tätigkeitsfamilien beispielhaft sind“.

A. Ausgeschlossene Personengruppen

Ein expliziter Ausschluss bestimmter Personengruppen findet sich in § 2 Abs 2 IT-KV. Aufgezählt sind Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit Vorgenannte nicht arbeiterkammerumlagepflichtig sind. 8

1. Vorstandsmitglieder und GmbH-Geschäftsführer

Die Erwähnung der Ausnahme von Vorstandsmitgliedern von Aktiengesellschaften hat nur klarstellende Bedeutung, da Vorstandsmitglieder niemals Arbeitnehmer sein können, allenfalls freie Arbeitnehmer. Aus diesem Grund ist auch niemals eine KV-Unterworfenheit gegeben (*Reissner*, ZellKomm § 1 ArbVG Rz 8; OGH 15.6.1988, 9 ObA 117/88). 9

Durch die Hinzufügung des Passus „soweit Vorgenannte nicht arbeiterkammerumlagepflichtig sind“ sind auch sämtliche Geschäftsführer von GmbHs ausgenommen, unabhängig von deren persönlicher Abhängigkeit. Während sich gem § 1 ArbVG die grundsätzliche Anwendbarkeit des ersten Teiles des ArbVG und somit auch von Kollektivvertragsbestimmungen auf Arbeitsverhältnisse aller Art bezieht, wodurch als Arbeitnehmer zu qualifizierende unternehmensrechtliche Geschäftsführer sehr wohl KV-unterworfen sein könnten, schließt § 10 Abs 2 Z 2 AKG sämtliche GmbH-Geschäftsführer vom Geltungsbereich aus.

Aus diesem Grund ist bei GmbH-Geschäftsführern nicht weiter zu prüfen, wie das Beschäftigungsverhältnis arbeitsrechtlich zu werten ist, da diese jedenfalls vom Geltungsbereich des IT-KV ausgeschlossen sind.

2. Arbeiter

Siehe Erläuterungen oben unter Rz 4. 10

3. Freie Dienstnehmer

- 11 Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang auch, dass auf freie Dienstverträge der erste Teil des ArbVG nicht zur Anwendung kommt, wodurch derartige Beschäftigungsverhältnisse auch niemals einem Kollektivvertrag unterliegen können (*Reissner, Zellkomm*, § 1 ArbVG Rz 7).

4. Ferialpraktikanten, Volontäre, Ferialaushilfen

- 12 Der IT-KV hat die Personengruppen der Ferialpraktikanten, Volontäre oder Ferialaushilfen nicht vom Geltungsbereich ausgenommen, sodass diese grundsätzlich vom IT-KV erfasst sind, wenn das Beschäftigungsverhältnis als echtes Dienstverhältnis zu qualifizieren ist.

Insbesondere bei Ferialpraktikanten bzw Ferialaushilfen ist auf die Sonderregelung der Entlohnung in § 15 III Abs 2 IT-KV hinzuweisen. Für den Fall, dass es sich jedoch um keine Dienstnehmer handelt (also echte Volontäre bzw echte Ferialpraktikanten), sind diese nicht als Arbeitnehmer anzusehen und folglich mit Verweis auf § 1 ArbVG auch nicht dem Kollektivvertrag unterliegend (gleichlautend dazu auch *Adametz, IT-KV* 60).

Geltungsdauer

§ 3. (1) Der Kollektivvertrag tritt mit 1.1.2018 in Kraft und wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

(2) Der Kollektivvertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Während der Kündigungsfrist sollen Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Abänderung des Kollektivvertrages geführt werden.

(3) Die Bestimmungen des Kollektivvertrages über die Höhe der Mindestgrundgehälter (§ 15) und der Lehrlingsentschädigungen (§ 16) können mit einmonatiger Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

Übersicht

I. Geltungsdauer unbefristet.....	1, 2
II. Kündigung des KV	3, 4

I. Geltungsdauer unbefristet

- 1 Der IT-KV ist mit 1.1.2001 in Kraft getreten und wurde in der Vergangenheit immer jährlich neu und auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Dies ist auch klar aus Abs 1 erkennbar.